

Aktenzeichen:
2 HK O 60/25



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch [REDACTED] (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Delta Inkasso GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED] Ludwigstraße 85, 67059 Ludwigshafen am Rhein

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um das Vorliegen von Wettbewerbsverletzungen nach dem UWG i.V.m. dem RDG. Der klagende Verein ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein Inkassounternehmen mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Der Zeuge [REDACTED] erhielt von der Beklagten die als - Anlage K 1- vorgelegte Zahlungsaufforderung vom 02.10.2025. Die Zahlungsaufforderung trug den folgenden Betreff:

PAIJ Service GmbH, Ludwigstr. 85 67059 Ludwigshafen J. [REDACTED] - Kaufvertrag vom 30.08.2025 - Ihr Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin - Rücklastschrift vom 03.09.2025 zu Einzug [REDACTED] 30.08 15.57

Mit der Zahlungsaufforderung nach Anlage K 1 forderte die Beklagte den Zeugen [REDACTED] zur Zahlung eines Gesamtbetrags i.H.v. 288,83 € auf, wobei die Zusammensetzung der Forderung tabellarisch abgebildet ist.

Neben der Hauptforderung gibt es u.a. folgende Rubrik: Bankgebühren/Kosten Neueinzüge, in der die Beklagte 8,33 € geltend machte. Zudem gibt es die Rubrik : Auskunftsgebühren in der die Beklagte 9,52 € geltend machte.

Mit Anwaltsschreiben vom 03.11.2025 - Anlage K 2 - ließ der klagende Verein die Beklagte abmahnen und forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 17.11.2025 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Klagepartei trägt vor,

als Inkassodienstleister sei die Beklagte gemäß § 13a Abs. 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 RDG verpflichtet, bei der ersten Geltendmachung einer Forderung einen Verbraucher („Privatperson“) „klar und verständlich“ über die Identität ihres Auftraggebers sowie den jeweiligen Forderungsgrund zu informieren, auch bei Nebenforderungen.

Dies sei nicht erfüllt, denn wer der Auftraggeber der Beklagten sei, lasse sich aus dem Betreff nicht entnehmen. Der Verbraucher wisse nicht, ob es die Firma PAIJ Service GmbH oder der Inhaber des Einzelhandelsgeschäfts „360 Grad Outdoor“, Berlin sei, bei dem es sich ausweislich

des Impressums unter 360-outdoor.de/impressum/ um einen Herrn ██████ handele. Zwar sei im Betreff die Firma PAIJ Service GmbH genannt. Nachdem die Beklagte allerdings im gleichen Betreff auf einen angeblichen Kauf im oben genannten Ladenlokal abstelle, sei die Identität des Auftraggebers für den Verbraucher nicht zweifelsfrei entnehmen. Dies gelte mit Blick auf die transparente Information zum Auftraggeber der Beklagten im konkreten Fall ganz besonders. Dem Zeugen ██████ sei weder die im Betreff des Forderungsschreibens genannte „PAIJ Service GmbH“, bei der es sich ausweislich einer vom Unterzeichner durchgeführten Google-Recherche offenbar ebenfalls um ein Inkassounternehmen handele, bis zum Erhalt des Schreibens bekannt noch ein Unternehmer/n namens „360 Grad Outdoor, Berlin“. Auch den in der Zahlungsaufforderung behaupteten „Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin“ habe der Zeuge ██████ nie getätigt, sondern dieser sei durch einen unbekanntem Dritten getätigt worden. Die Bezahlung dieses Einkaufs sei mit der EC-Karte von ██████, der Ehefrau des Zeugen ██████ erfolgt der die EC-Karte unmittelbar zuvor nebst Geldbörse in Berlin entwendet worden sei.

Wofür die zu bestreitenden „Bankgebühren/Kosten Neueinzüge“ bzw. „Auskunftsgebühren“ konkret angefallen sein sollen, könne der Verbraucher der Zahlungsaufforderung nicht entnehmen. Diese fehlenden Informationen seien für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers, wie er auf die Zahlungsaufforderung reagieren solle, von wesentlicher Bedeutung.

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale von € 243,51 brutto, der deutlich unter dem liege, was in der obergerichtlichen Rechtsprechung gebilligt werde, folge aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Klagepartei beantragt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einen Verbraucher in einem Inkassoschreiben zur Begleichung einer aus einem angeblichen Einkauf des Verbrauchers resultierenden „Hauptforderung“ aufzufordern, wenn die Beklagte in diesem Schreiben weder zweifelsfrei die Identität ihres Auftraggebers offenlegt noch in der gesetzlich vorgegeben Weise den Rechtsgrund für die geforderten „Bankgebühren/Kosten Neueinzüge“ bzw. „Auskunftsgebühren“ erläutert,

wie insgesamt geschehen in dem Schreiben der Beklagten vom 02.10.2025 gemäß Anlage K 1.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,
die Ausgestaltung des Inkassoschreibens lasse keine Zweifel daran aufkommen, dass es sich bei der PAIJ Service GmbH um die Auftraggeberin der Beklagten handele, denn im Betreff sei die PAIJ Service GmbH als Auftraggeberin fettgedruckt, vollständig und an erster Stelle genannt. Erst anschließend erfolge nicht hervorgehoben die gesetzlich gebotene Konkretisierung des Forderungsgrundes („Kaufvertrag vom 30.08.2025 – Ihr Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin ...“): Die Auftraggeberin sei auch eindeutig aus dem beigefügten Rückantwortbogen ersichtlich. Eine Unklarheit über die Identität des Auftraggebers ergebe sich weder inhaltlich noch optisch. Eine verständige Privatperson gehe aufgrund der Betreffzeile davon aus, dass es sich bei der Angabe „ Ihr Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin“ um die Konkretisierung des Entstehungsorts der Forderung handele und nicht um den Auftragsgeber des Inkassounternehmens. Dies ergebe sich schon aus dem Zusatz: „Kaufvertrag vom 30.08.2025 – Ihr Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin“. Die Rücklastschrift habe dokumentierte Kosten in Höhe von 8,33 EUR verursacht, zusammengesetzt aus Bankgebühren i.H.v. 5,59 EUR und einer von dem die gegenständliche EC-Kartenzahlung abwickelnden Zahlungsdienstleister Verifone Payments GmbH – infolge der Rücklastschrift erhobenen Bearbeitungsgebühr i.H.v. 2,74 EUR. Für die erforderliche Adressermittlung seien 9,52 EUR (brutto) angefallen. Diese angefallenen Nebenforderungen seien im Inkassoschreiben einzeln, konkret und nachvollziehbar ausgewiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

1. Die Klage ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig. Die Klägerseite ist als eingetragene qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nummer 3 UWG, § 4 UKlaG aktivlegitimiert und klagebefugt, um den Unterlassungsanspruch und den Kostenerstattungsanspruch geltend machen zu können. Dies ergibt sich nach Einsichtnahme in die durch das Bundesamt für Justiz veröffentlichte Liste qualifizierter Verbraucherverbände gemäß § 4 des Unterlassungsklagenge-

setzes (UKlaG). Satzungszweck ist die Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt (vgl. § 2 der Satzung).

2. Der Klageantrag ist bestimmt genug formuliert. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss ein Klageantrag so deutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der gerichtlichen Kognitionsbefugnis erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was verboten ist, nicht letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen ist (Fezer/Büscher/Obergfell/Mankowski UWG § 7 Rn. 169a-169c). Die Bestimmtheit eines Unterlassungsantrags ist idR unproblematisch, wenn der Kläger lediglich ein Verbot der Handlung, so wie sie begangen wurde, begehrt, also eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform Gegenstand des Antrags ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 12 Rn. 1.36).

Die Klägerseite hat in dem Antrag zwei Verstöße benannt, nämlich mangelnde Offenlegung der Identität des Auftraggebers sowie mangelnde Erläuterung des Rechtsgrundes für „Bankgebühren/Kosten Neueinzüge“ bzw. „Auskunftsgebühren“.

Die Klägerin hat zudem noch auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen, nämlich auf das Inkassoschreiben, Anlage K1. Der Antrag ist somit als ausreichend bestimmt anzusehen.

II.

Die Klage ist unbegründet. Ein Verstoß gegen das RDG i.V.m. dem UWG als Marktverhaltensregel liegt nicht vor. Ein Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. § 13 a RDG ist nicht gegeben.

1. Ein Verstoß gegen § 13a RDG Abs.1 Nr.1 ist nicht gegeben. Die Beklagte hat den Auftraggeber hinreichend klar benannt und dies auch ausreichend klar abgegrenzt von dem Forderungsgrund.

a) Der Auftraggeber der Beklagten ist die PAIJ Service GmbH, die im Betreff unter Nennung von Firma, und Anschrift in Fettdruck genannt ist.

Nicht explizit genannt ist das Wort: Auftraggeber. Dies könnte zur optimalen Gestaltung der Zahlungsaufforderung noch eingefügt werden. Die Beklagte muss ihre Formulare aber nicht optimal gestalten, sondern nur so, wie es das RDG vorsieht.

Streitig ist, ob die jetzige Gestaltung des Formulars wettbewerbswidrig ist, oder den Anforderungen des RDG genügt. Es ist zu prüfen, ob der Auftraggeber von einem durchschnittlichen Verbraucher auch so ermittelt werden kann.

Typischerweise werden Auftraggeber und der Inhaber der Forderung identisch sein, da das Inkassounternehmen die Forderung in der Regel an Stelle der berechtigten Person eintreibt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass diese beiden Personen nicht identisch sind, so zum Beispiel bei einer Abtretung im Wege einer stillen Zession an ein Kreditinstitut. In einem solchen Fall bleibt der Sicherungszedent nach dem Vertrag weiterhin befugt, die Forderung geltend zu machen und ggf. ein Inkassounternehmen zur Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Auch in diesem Fall ist nach dem klaren Wortlaut des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG die Mitteilung des Auftraggebers ausreichend. Einer Mitteilung des tatsächlichen Forderungsinhabers bedürfte es – so der Regierungsentwurf – nicht. Es bestehe kein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass auch der Name der Person, der die Forderung zusteht, genannt werde. Diese Auffassung überzeugt nicht. Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass bei Zessionsketten oder sonstigen Mehrfachrechtsnachfolgen zur Überprüfung der Aktivlegitimation alle Beteiligten der Kette bekannt sein müssten. Sie müssen daher spätestens im Prozess offengelegt werden. Es besteht also ein Interesse des Schuldners daran, den Namen der Person zu erfahren, der die Forderung zusteht. Nach dem klaren Wortlaut des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG muss diesen aber das Inkassounternehmen nicht von sich aus mitteilen, immerhin muss der Schuldner gem. Abs. 2 Nr. 1 RDG auf Nachfrage der Name desjenigen mitgeteilt werden, in dessen Person der Anspruch entstanden ist (Henssler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, 6. Aufl. 2024, RDG § 13a Rn. 11, beck-online).

Hier hat die Beklagte lediglich die PAIJ GmbH in Fettdruck genannt. Ein anderer Auftraggeber im Sinne einer natürlichen oder juristischen Person ist nicht genannt. Damit ist für einen Verbraucher ersichtlich, dass dies der Auftraggeber sein muss. Eine Verwechslungsgefahr mit dem Forderungsgrund ist nach objektivem Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Verbrauchers nicht gegeben.

b) § 13a 1 Nr. 2 RDG erfordert die Benennung des Forderungsgrundes. Damit soll der Verunsicherung von Privatpersonen durch die Geltendmachung nicht bestehender Forderungen entgegengewirkt werden. Als Forderungsgrund hat ein Hinweis auf den Vertragstyp („Kaufvertrag“,

„Mietvertrag“ usw.) oder die gesetzliche Anspruchsgrundlage (bspw. „Schadensersatz aus unerlaubter Handlung“) zu erfolgen. Bei Verträgen ist darüber hinaus eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses erforderlich. Der Vertragsgegenstand muss für Privatpersonen hinreichend bestimmt dargelegt werden. Es müssen summarische, aber insoweit hinreichend genaue Hinweise gegeben werden, als die Privatperson in der Lage sein muss, den hinter den geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt zu identifizieren. Im Bedarfsfall können weitere Informationen erfragt werden nämlich die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG) (Henssler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, 6. Aufl. 2024, RDG § 13a Rn. 12).

Der Forderungsgrund ist entsprechend den Anforderungen genannt: Kaufvertrag vom 30.08.2025 - Ihr Einkauf bei 360 Grad Hauptforderung Outdoor, Berlin - Rücklastschrift vom 03.09.2025 zu Einzug 174,95 € [REDACTED] 30.08 15.57 .

Hieraus ergibt sich der Vertrag nebst Datum, Ort und Forderungshöhe.

Eine Unklarheit /Verwechslungsgefahr ist nicht gegeben.

Im vorliegenden Fall besteht zwar nach Klägervortrag die Besonderheit, dass der Verbraucher den Einkauf nicht getätigt hat, da die EC-Karte gestohlen wurde.

Allerdings kann der Verbraucher aus dem Datum und Ort den Forderungsgrund auch entnehmen und, da ihm selbst ja der Diebstahl der Karte bekannt ist- entsprechend reagieren.

Das Gericht erachtet eine Verkehrsbefragung hierzu als nicht erforderlich. Eine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont kann das Gericht auch selbst wahrnehmen.

2. Auch die Angaben zu den Nebenforderungen sind zur Überzeugung des Gerichts ausreichend.

Werden eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht, so sind damit alle Kosten gemeint, die mit dem Inkasso verbunden sind (Lemke/K.-M., Schmidt Krenzler/ Remmert, Rechtsdienstleistungsgesetz, 3. Auflage 2023, Rn. 30).

Diese sind nach Art, Höhe und Entstehungsgrund zu bezeichnen.

Es ist genannt Bankgebühren/Kosten Neueinzüge sowie Auskunftsgebühren. Dies erachtet das Gericht als ausreichend transparent. Zudem steht im Betreff auch Rücklastschrift vom 03.09.2025 zu Einzug [REDACTED]

Daraus ist ebenfalls ersichtlich, dass es zu Bankgebühren und Kosten Neueinzüge gekommen ist.

Auch der Anfall von Auskunftsgebühren ist für einen durchschnittlichen Verbraucher ausreichend plausibel dargelegt. Schon aus der Bezeichnung **Auskunftsgebühr** ist ersichtlich, wofür die Gebühr angefallen ist. Weitergehende Angaben sind beispielsweise auch im gerichtlichen Mahnverfahren nicht erforderlich.

Eine Verkehrsbefragung hierzu ist nicht erforderlich; das Gericht kann dies aus eigener Anschauung beurteilen nach dem objektiven Empfängerhorizont..

Die Beklagte hat die Kosten auch nachgewiesen durch Anlage B1 und B2.

Die Klage ist deshalb abzuweisen. Auch die Abmahnkosten sind nicht geschuldet, weil kein Wettbewerbsverstoß vorliegt.

Nebenentscheidungen:

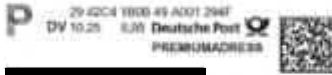
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wird nach Ausübung des richterlichen Ermessens auf 20.000 € festgesetzt. Es werden zwei Verstöße gerügt, nämlich gegen § 13a Abs.1 Nr.1 und Nr. 5 RDG. Das Gericht setzt pro behauptetem Verstoß 10.000,00 € an. Dies entspricht dem üblichen Ansatz der Kammer bei Wettbewerbsverstößen ohne Besonderheiten.

Anlage K 1



Delta Inkasso GmbH, Ludwigstr. 85, 67059 Ludwigshafen



Ludwigstr. 85
67059 Ludwigshafen

Telefon +49 621 879484 100
Telefax +49 621 879484 199
E-Mail info@deltainkasso.de
Internet www.deltainkasso.de

Telefonzeiten:
Mo-Do: 8:00 bis 17:00 UHR
Freitag: 8:00 bis 14:00 UHR

Bankverbindung:
Postbank
IBAN DE83 3701 0050 0974 3935 01
BIC PBNKDE33

Unser Zeichen: [Redacted]
(Bitte unbedingt angeben!)

02.10.2025

PAIJ Service GmbH, Ludwigstr. 85 67059 Ludwigshafen ./ [Redacted] Kaufvertrag vom 30.08.2025 - Ihr Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin - Rücklastschrift vom 03.09.2025 zu Einzug [Redacted] 30.08 15.57

Sehr geehrter Herr [Redacted]
Wir sind mit dem Einzug der vorgenannten gegen Sie bestehenden Forderung beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung sowie Geldempfangsvollmacht wird versichert. **Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind ausschließlich an uns zu leisten und der künftige Schriftverkehr ist nur mit uns zu führen!**

Die Forderung setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptforderung	Kaufvertrag vom 30.08.2025 - Ihr Einkauf bei 360 Grad Outdoor, Berlin - Rücklastschrift vom 03.09.2025 zu Einzug [Redacted] 30.08 15.57	174,95 €
Verzugszinsen	3,00% über Basissinnsatz aus 174,95 € vom 02.10.2025 bis 15.10.2025 gem. § 288 Abs. 1 BGB	0,43 €
Bankgebühren/Kosten Neuanzüge		8,33 €
Auskunftsgebühren		9,52 €
zusätzlich folgender Inkassogebühren (Verzugsschaden gem. §§ 284, 286 BGB)		
Gebühr	1,3er Geschäftsgebühr §13e RVG analog Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG	66,95 €
Auslagenpauschale		11,39 €
Zwischensumme		88,34 €
Mehrwertsteuer	19,00% (Gläubiger nicht vorsteuerabzugsberechtigt)	15,26 €
Summe		95,60 €
Gesamtforderung		288,83 €

Alle Zahlungen, die vor oder seit unserer Beauftragung geleistet wurden, sind berücksichtigt. Wir erwarten die Zahlung der gesamten Forderung unter **Angabe unseres Altkennzeichens** [Redacted] auf unser oben genanntes Konto. Wenn keine Zahlung erfolgt und wir auch keine sonstige Nachricht erhalten, geht dieser Vorgang direkt zu unseren Rechtsanwältinnen mit dem Auftrag, gerichtlich gegen Sie vorzugehen. Wir bitten Sie daher bis zum **15.10.2025** die Gesamtforderung von 288,83 EUR zu zahlen.

Für Mitteilungen an uns können Sie gerne das anliegende Antwort-Formular verwenden oder schnell und unkompliziert die Kontaktmöglichkeiten auf www.deltainkasso.de nutzen. Bitte beachten Sie die beigefügten Unterlagen zum Datenschutz sowie einer möglichen Meldung an die SCHUFA oder andere Auskunfteien.

Mit freundlichen Grüßen

Delta Inkasso GmbH

Gem. §13a Abs.1 Nr.7 RDG teilen wir Ihnen mit, dass Ihre Anschrift nicht vom Gläubiger stammt, sondern anderweitig ermittelt wurde. Bitte teilen Sie uns einen eventuellen Ermittlungserfolg schnellstmöglich mit, um eine Prüfung veranlassen zu können.

Für Inkassokostenleistungen registriert • Geschäftsbereich: Folgen des, Finanz-Schutz • Registergericht: Ludwigshafen HRB 68172
Ludwigshafener Außenhandelsstelle - Inkassobereich Delta (GmbH), Kasperstraße 44-45, 67053 Bonn - Telefon: 06220 9000000, 2000 00

Anlage 3

Rückantwort

Absender:



(falls nicht korrekt, bitte ändern!)

AZ: [Redacted]
Delta Inkasso GmbH
Ludwigstraße 85
67059 Ludwigshafen

Bitte unbedingt ausfüllen:

Geburtsdatum
Telefon-Nr.

Zu der unter dem Aktenzeichen [Redacted] bestehenden Forderung i.H.v. **288,83 €**:

PAIJ Service GmbH, Ludwigstr. 85 67059 Ludwigshafen ./.

Kaufvertrag vom 30.08.2025 (KdNr. [Redacted]) 360 Grad Outdoor, Berlin PAIJ Service GmbH,
Ludwigstr. 85, 67059 Ludwigshafen

teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Ich habe am _____ den Betrag von _____ € überwiesen; den Zahlungs-Beleg lege ich bei.
- Ich werde am _____ den Gesamtbetrag überweisen.
- Ich bestreite die vorliegende Forderung aus folgenden Gründen:

Sonstiges:

www.paij.de/faq_forderungen_03_11_2025_4786_922284

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und IBC des Überweisenden Kreditinstituts

Begeben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Prima (max. 27 Stellen, bei leerer Darstellung max. 28 Stellen)

IBAN DE83370100500974393501

IBIC des Kreditinstituts/Zahlungsempfängers (max. 11 Stellen)

PBNKDEFFXXX

Betrag: Euro, Cent

Konten-Referenznummer - Verwendungsmerk, mit Name und Anzahl des Zinses

[Redacted]

IBAN des Kreditinstituts/Zahlungsempfängers (max. 27 Stellen + 07 Stellen, bei leerer Darstellung max. 2 Stellen + 28 Stellen)

Begeben zum Kreditinstituts/Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Prima, Ort (max. 27 Stellen, bei leerer Darstellung max. 28 Stellen)

Name

D E

08

Jahr

Monat

Tag

Stellen

Überweisung

1

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EMU-Länder und in die Schweiz in Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
2 HK O 60/25

Verkündet am 21.05.2026

■■■■■ Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

■■■■■ Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)